

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

147 Bekanntmachung

2

Nachruf

am 23.08.2011 ist Herr Oberfeuerwehrmann Peter Schmitt im Alter von 44 Jahren verstorben

148 Bekanntmachung

3

der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Neufassung der Satzung des Schulzweckverbandes der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf über die gemeinsame Trägerschaft der „Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ vom 03.08.2011 am 09.08.2011 im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis, 38. Jahrgang, Nr. 30, Seiten 2-7, öffentlich bekanntgemacht

Bezirksregierung Düsseldorf

149 Bekanntmachung

4

Einladung

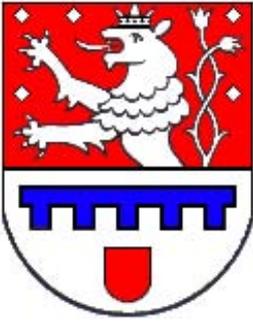
Betreff: Erhebliche Erweiterung der Flurbereinigung Königshovener Höhe
hier: Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Bedburg

150 Bekanntmachung

5-6

betreffend der 4. Änderung der Abgrenzungssatzung Pütz gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
-Teilbereich zwischen Laubenstraße und Kasterer Straße -



N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 23.08.2011

**Herr
Oberfeuerwehrmann
Peter Schmitt**

aus Bedburg im Alter von 44 Jahren verstorben ist.

Herr Schmitt trat am 01.08.2001 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschzug Kirch-/ Grottenherten, ein. Bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung am 01.06.2007 war er ein sehr engagiertes Feuerwehrmitglied.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 30.08.2011

Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt

**Gunnar Koerdt
Bürgermeister**

gez. Zehnpfennig

**Friedhelm Zehnpfennig
Stellv. Leiter der Feuerwehr**



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298) und den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26.09.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) weise ich darauf hin, dass der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Neufassung der Satzung des Schulzweckverbandes der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf über die gemeinsame Trägerschaft der „Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ vom 03.08.2011 am 09.08.2011 im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis, 38. Jahrgang, Nr. 30, Seiten 2 – 7, öffentlich bekanntgemacht hat.

50181 Bedburg, den 29.08.2011

gez.
Gunnar Koerd
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

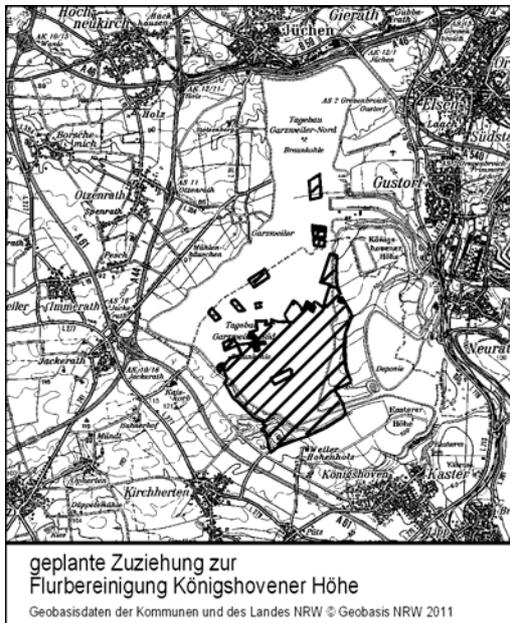
Mönchengladbach, den 30.08.2011
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Einladung

Betr.: Erhebliche Erweiterung der Flurbereinigung Königshovener Höhe
hier: Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) das Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe erheblich (nach Westen) zu erweitern. Das vorgesehene Erweiterungsgebiet umfasst Teile des Rekultivierungsgebietes des Braunkohlentagebaus Garzweiler.

Das geplante Erweiterungsgebiet ist auf der Übersichtskarte dargestellt und umfasst ca. 700 ha. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.



Zur **Aufklärung** der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich Termin anberaunt auf

**Donnerstag, 29. September 2011,
17.00 Uhr**

**Rathaus Kaster, Sitzungssaal 1 Etage
Am Rathaus 1, 50181 Bedburg.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hinweis: Das Flurbereinigungsverfahren wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung gemäß § 3 Absatz 1 FlurbG ist getroffen.

Im Auftrag
gez. Merten



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend der 4. Änderung der Abgrenzungssatzung Pütz gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB. - Teilbereich zwischen Laubenstraße und Kasterer Straße -

Die Stadt Bedburg beabsichtigt die 4. Änderung der Abgrenzungssatzung Pütz gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Ziel der 4. Änderung ist die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche eines in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingezogenen Grundstücks.

Der Änderungsbereich liegt zwischen Kasterer Straße und Laubenstraße in Pütz, in der Gemarkung Pütz, Flur 20 und beinhaltet Teilbereiche der Flurstücke 17 und 18.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf der 4. Änderung der Abgrenzungssatzung Pütz, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 07. September 2011 bis zum Donnerstag, 22. September 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 30.08.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdt)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Übersichtsplan Geltungsbereich 4. Änderung der Abgrenzungssatzung Pütz